

RS OGH 2003/4/30 13Os110/02, 14Os92/03, 15Os132/05h, 13Os92/19g, 13Os19/20y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.2003

Norm

StPO §119 Abs1

StPO §281 Abs1 Z4 B

Rechtssatz

Dem Wortlaut des § 119 Abs 1 StPO kann kein Verbot entnommen werden, von der danach primär vorgesehenen Heranziehung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger im Einzelfall abzugehen und einen anderen Sachverständigen zu bestellen. Die Betrauung eines Sachverständigen hängt allein davon ab, ob das Gericht seine dazu erforderliche Sachkunde positiv beurteilt. Allein der Umstand, dass es sich um keinen allgemein gerichtlich beeideten zertifizierten Sachverständigen handelt, vermag eine Nichtigkeit nicht zu begründen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 110/02

Entscheidungstext OGH 30.04.2003 13 Os 110/02

- 14 Os 92/03

Entscheidungstext OGH 14.04.2004 14 Os 92/03

nur: Dem Wortlaut des § 119 Abs 1 StPO kann kein Verbot entnommen werden, von der danach primär vorgesehenen Heranziehung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger im Einzelfall abzugehen und einen anderen Sachverständigen zu bestellen. Die Betrauung eines Sachverständigen hängt allein davon ab, ob das Gericht seine dazu erforderliche Sachkunde positiv beurteilt. (T1)

- 15 Os 132/05h

Entscheidungstext OGH 19.01.2006 15 Os 132/05h

- 13 Os 92/19g

Entscheidungstext OGH 11.12.2019 13 Os 92/19g

- 13 Os 19/20y

Entscheidungstext OGH 07.04.2020 13 Os 19/20y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117726

Im RIS seit

30.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at